

# **1. Änderungsvereinbarung** **(in der Fassung vom 01.02.2021)**

## **zum Vertrag** **über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen** **gemäß § 127 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)** **vom 01.02.2020**

zwischen der

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
AOK Bremen/Bremerhaven  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse  
AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse  
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse  
AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse

vertreten durch den  
AOK-Bundesverband GbR  
Rosenthaler Straße 31  
10178 Berlin

- nachfolgend AOK genannt -

und dem

- nachfolgend Verband genannt -

Abrechnungscode (AC): 19; Tarifkennzeichen (TK): 00 036

1. Diese Preisanlage (Anlage 4 – Vergütung) gilt ab dem 01.02.2021 und ersetzt die vorherige Preisanlage zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.02.2020. Maßgeblich für die Anwendung ist das Datum der Versorgung. Für Leistungen, die ohne Verordnung abgegeben werden können, gilt das Abgabedatum an den Versicherten (Datum Empfangsbestätigung).
2. Der Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.02.2020 kann vom Verband, vom Leistungserbringer, dem AOK-Bundesverband oder jeder teilnehmenden AOK einzeln mit der Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.01.2022, schriftlich gekündigt werden. Die Anlage 4 (Vergütung) kann von den Vertragsparteien ebenfalls mit der in Satz 1 genannten Frist schriftlich gekündigt werden, ohne Auswirkungen auf die übrigen Vertragsregelungen.
3. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 01.02.2020 bleiben unberührt und gelten fort.

....., den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
AOK-Bundesverband GbR

## Anlage 4 – Vergütung

<b>AC/TK: 19 00 036</b>				
<b>Hilfsmittelpositionsnummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Hilfsmittelkennzeichen</b>	<b>Betrag in EUR (zzgl. USt.)</b>	<b>Zustimmungspflicht</b>
<b>36.21.01</b>	<b>Kunstaugen aus Glas</b>			
36.21.01.0001 36.21.01.1001 36.21.01.2001	Kunstaugen aus Glas (Reformauge, Schalenauge, Bulbusauge) inkl. aller notwendigen Arbeiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachbildung einer extremen Skleralfärbung</li> <li>▪ Nachbildung einer extremen Pupillenweite oder Iris aufgrund verletzungs- und pathologisch bedingter Zustände</li> <li>▪ Nachbildung einer ungewöhnlichen Pigmentierung</li> <li>▪ Nachbildung eines Arcus Lipoides</li> </ul>	00, 10	495,41	nein
36.21.01.3001	Sonderversorgungen mit Kunstaugen aus Glas <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kunstauge aus Glas mit erheblichem Mehraufwand</li> <li>▪ Kunstauge aus Glas zur Integration mit Plombenarten</li> <li>▪ Defektabdeckung durch Haut- der Lidnachbildung</li> </ul>	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.01.4001	Kunstauge aus Glas für Epithesen	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
<b>36.21.02</b>	<b>Kunstaugen aus Kunststoff</b>			
36.21.02.0001	Schalenauge aus Kunststoff	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.02.1001	Bulbuschale aus Kunststoff	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.02.2001	Sonderversorgungen mit Kunstaugen aus Kunststoff <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kunstauge aus Kunststoff mit erheblichem Mehraufwand</li> <li>▪ Kunstauge aus Kunststoff zur Integration mit Plombenarten</li> <li>▪ Defektabdeckung durch Haut- der Lidnachbildung</li> </ul>	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.02.3001	Kunstauge aus Kunststoff für Epithesen	00, 10	Kostenvoranschlag	ja

Hilfsmittelpositionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Betrag in EUR (zzgl. USt.)	Zustimmungspflicht
<b>36.99.01</b>	<b>Abrechnungspositionen für Zusätze von Kunstaugen</b>			
36.99.01.0005	Nacharbeiten bei Kunstaugen aus Kunststoff von Kindern im Wachstumsalter	01	Kostenvoranschlag	ja
36.99.01.0006	Oberflächen-Nachbehandlung bei Kunstaugen aus Kunststoff	01	97,95	nein
36.99.01.0007	Sonderformen für postoperative Versorgungen/Interimsprothesen (Ein- und doppelwandige Lochprothesen und Conformer) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Postoperative Erstversorgung mit Interimsprothesen</li> <li>▪ Postoperative Erstversorgung nach Eingriffen zur Rekonstruktion der Orbita oder Adnexe</li> <li>▪ Conformer-Behandlung</li> </ul>	00	138,72	nein
36.99.01.0008	Zuschlag für Sonderformen bei Interimsprothesen <u>Hinweis:</u> Wenn kein Rohling verwendet werden kann.	00	Kostenvoranschlag	ja
36.99.01.0009	Orbita-Abdruck <u>Hinweis:</u> bei Sonderversorgungen	00	31,93	nein
36.99.01.0010	Vergütung für nicht zurücknehmbare Interimsaugen oder Conformer	00	86,68	nein
36.99.01.0011	Modellausarbeitung  <u>Hinweis:</u> Erarbeiten von Dicke, Umfang und Wölbung der Augenprothese, ggf. mit vorheriger Wachmodellierung und Anpassung mit Überprüfung von Sitz und Aussehen. Bei Erstversorgung und bei Folgeversorgung, wenn die bisherige Augenprothese nicht mehr vorhanden ist oder erhebliche Veränderungen der Augenhöhle vorliegen.	00	144,22	nein
36.00.99.0015	Beratung (kann nur in den nachstehenden Fällen angesetzt werden): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratungsbesuch im OP inkl. Wegegebühren</li> <li>▪ Beratung bei postoperativer Erstversorgung mit Interimsprothesen</li> <li>▪ Beratung ohne nachfolgende Behandlung</li> </ul> <u>Hinweis:</u> Diese Position ist einmal je Versorgungsfall abrechnungsfähig. Die Notwendigkeit einer Beratung im OP bzw. ohne nachfolgende Behandlung ist vom Arzt zu bescheinigen.	00, 10	51,75	nein
36.00.99.0016	Hausbesuche (nicht Reisesprechtage)	00, 01, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.00.99.0019	Sprechtagvergütung (Reisesprechtage außerhalb des Institutes des Leistungserbringers)  <u>Hinweis:</u> Diese Position ist je Versicherten zweimal im Jahr und nur in Kombination mit den Hilfsmittelpositionsnummern: 36.21.01.xxxx oder 36.21.02.xxxx abrechnungsfähig.	00, 01, 10	35,95	nein
36.00.99.0020	Aufschlag für eine Erstversorgung mit Augenprothesen <u>Hinweis:</u> Diese Position ist einmal bei der Erstversorgung des Versicherten abrechnungsfähig. Dies gilt auch bei der Erstversorgung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.	00	48,65	nein
36.00.99.0021	Aufschlag für eine Kinderversorgung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr <u>Hinweis:</u> Diese Position kann bei jeder Versorgung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr abgerechnet werden.	00, 10	97,07	nein